

Stellungen zu verweisen¹⁴⁾. Im *Jugendstrafrecht* bewegten sich zeitweise gesetzgeberische Bestrebungen auf der gleichen Linie, wie sie auch im Westen öfter hervorgetreten ist; vor allem forderte *Gentz*¹⁵⁾:

„Das Jugendstrafrecht ist für alle Jugendlichen unter 18 Jahren durch ein *Jugenderziehungsrecht* zu ersetzen, das Jugendgericht durch ein *Jugenderziehungsgericht*. Alle Handlungen Jugendlicher, die bisher als ‚Straftaten‘ mit den Sanktionen des Reichsjugendgerichtsgesetzes geahndet wurden, müssen Gegenstand ausschließlich *erzieherischer Erwägungen und Maßnahmen* werden.“

In geeigneten Fällen sollte dies auch für die 18- bis 20jährigen gelten.

Aber diese Ansätze sind längst abgebrochen. Auch das Jugendstrafrecht ist in entscheidenden Punkten dem allgemeinen Strafrecht mit einer einseitigen, ständig ausgesprochenen und geförderten Tendenz zur generalpräventiven Abschreckung, zu „scharfen, aber gerechten“ Urteilen, zu harten Strafen gleichgeschaltet worden (vgl. S. 110 ff.). Diese Tendenz ist mit dem Vorrang des „Schutzes der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ in § 2 und der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts gegen Jugendliche u. a. bei „Sabotage, Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung und das Friedensschutzgesetz“ in § 24 des neuen Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 in Permanenz erklärt.

2. Politisches und Wirtschaftsstrafrecht

An diesen Stellen liegen die eigentlichen Schwerpunkte der Strafrechtspflege, ja des Rechtswesens der „DDR“ überhaupt. Zu nennen sind hier zum Verständnis ihres Geistes und ihrer Entwicklung bis zum StEG vor allem Art. 6 der Verfassung, Befehl 201 zur Kontrollratsdirektive 38, der — inzwischen aufgehobene — Befehl 160 gegen Sabotage und Diversionsakte, die Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. 9. 1948 sowie das Gesetz über den innerdeutschen Warenverkehr und das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950 (geändert durch das StEG vom 11. 12. 1957). Die Verfahren gemäß Befehl 201 wurden vor den ordentlichen Gerichten, genauer gesagt, vor Sonderkammern und -Senaten dieser Gerichte, durchgeführt. Schon im Ermittlungsverfahren war jedoch den „Organen der Innenministerien“ maßgeblicher Einfluß gesichert (Ausf.-Bestimmungen Nr. 3 Ziff. 1, 2, 4, 7, 9b, 22, 29). Die Beschuldigung als Hauptschuldiger oder Hauptverbrecher genügte für einschneidende Maßnahmen.

¹⁴⁾ „Bulletin“ vom 18.10.1952.

¹⁵⁾ NJ 1949, S. 135.